Anlage zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach:

Grabmal- und Grabpflegeordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereiche 2

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze 2

§ 3 Grabmal 2

§ 4 Stehende Grabmale 2

§ 5 Liegende Grabmale 2

§ 6 Abweichungen 3

§ 7 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit 3

§ 8 Anlieferung 3

§ 9 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale 3

§ 10 Pflege der Grabstätten 3

§ 11 Bepflanzung 4

§ 12 Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenerdkammern 4

§ 13 Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber, teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten 5

§ 14 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnengrabstätte am Wasserlauf 5

§ 1 Geltungsbereiche

Diese Vorschriften gelten für den Städtischen Friedhof am Martin-Luther-Platz, die den Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung unterliegen.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Grabmale und Grabstätten sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung des Grabes einordnen, die Würde des Ortes bewahren und die Gestaltung des Friedhofs als Grünanlage erhalten bleibt.

§ 3 Grabmal

1) Als Grabmal gelten Grabgedenkzeichen aller Art, die als dauerhaftes Mal auf oder an einem Grab angebracht werden. Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Bronze, Stahl, bruchsicherem Glas oder Schmiedeeisen hergestellt werden. Insbesondere bei Metall und Glas können bei Genehmigungen des Grabmals besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Metall, gestellt werden. Alle Materialien müssen wetterbeständig, umweltverträglich und dauerhaft sein.
2) Zusätzlich zu den Grabinschriften sind eingravierte QR-Codes mit Informationen über die verstorbene Person und ihre Lebensgeschichte zulässig, wenn sie frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung, Diskriminierung und Ähnlichem sind.
3) Die Grabeinfassungen werden durch die Stadt hergestellt.

§ 4 Stehende Grabmale

1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen:

   Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke

   Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke

   Bei mehrteiligen stehenden Grabmalen, die ineinander/miteinander verdübelt werden, ist die Mindeststärke für die jeweiligen Einzelteile einzuhalten.
3) Die Grabmale für Familien-, Einzel- und Urnengrabstätten dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.
4) Die Gesamthöhe eines stehenden Grabmals darf die Höhe von1,40 m (ab Oberkante Fundament) nicht überschreiten.
5) Eine Über- oder Unterschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 3 und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 5 Liegende Grabmale

1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Ruhezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt. Liegende Grabmale dürfen zwei Drittel der Grabstätte nicht überschreiten (ausgenommen Urnengrabstätten).

2) Liegende Grabmale auf Einzel- und Familiengräbern müssen ab Geländeoberkante eine Höhe von mindestens 10 cm aufweisen.

3) Bei Urnenerdkammern sind nur Grabmale aus Naturstein mit geschliffener oder polierter Oberfläche in folgenden Abmessungen zugelassen: Breite 0,30 m, Länge 0,40 m, Höhe vorne 0,06 m, hinten 0,12 m. Material und Beschriftung kann frei gewählt werden.

§ 6 Abweichungen

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorschreiben oder genehmigen.

§ 7 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 8 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmale zu überprüfen.

§ 9 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen anzupassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

§ 10 Pflege der Grabstätten

(1) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, der Gräbergruppen und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen wasser- und umweltschädigende Substanzen, Pestizide, Insektizide, steinschädigende Mittel und Salze, insbesondere Kochsalz nicht verwendet werden.

Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:

1. das Abdecken von Gräbern mit Folien oder Netzen,
2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,
3. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z. B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern,
4. die Ablage von Lebensmitteln.

(3) Das Lagern von Handwerkszeug, Gefäßen und sonstigen Gegenständen hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen ist verboten. Diese Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und 3 Monate zur Abholung im Betriebshof der Friedhofsverwaltung gelagert. Nach dieser Frist werden die Gegenstände entsorgt

§ 11 Bepflanzung

(1) Anpflanzungen dürfen über die Grabmaße, und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedriger Bepflanzung oder Stauden bepflanzt werden. Bei Gräbern ohne Grabanlage dürfen die Bepflanzungen bei Familiengrabstätten maximal 1,20 m und bei Urnengrabstätten maximal 0,70 m hoch sein.

(2) Grabmale und Einfassungen müssen von Bewuchs freigehalten werden.

(3) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.

(4) Anpflanzungen außerhalb der Grabanlage sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden.

§ 12 Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenerdkammern

(1) Die Grabgruppen von Urnenerdkammern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, unterhalten und gepflegt. Die Pflege ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

(2) Die Grabanlagen und Pflanzungen sind Eigentum der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht beschädigt und/oder entfernt werden.

(3) Eigene Anpflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnlichen Gegenständen sind nicht gestattet Auf den Erdkammern darf ein Liegestein gemäß § 5 Abs. 3 sowie eine Grablampe mit einem Sockel max. 10 x 10 cm angebracht werden. Es dürfen zwei kleine Gedenkstücke, die eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten, auf dem Liegestein abgelegt werden. Nachbargräber dürfen nicht

beeinträchtigt werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet. Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht ist vor Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich nicht möglich.

§ 13 Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber, teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten

(1) Die für Baumgräber, teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten ausgewiesenen Grabgruppen werden als durchgehende Rasenfläche gestaltet. Die Anlage und Pflege des Rasens sowie die Pflege der Bäume und eine etwa notwendige Ersatzpflanzung obliegen der Friedhofsverwaltung und sind mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Am Gedenkstein der teilanonymen Urnenbeisetzungsstätte sowie der Baumgrabstätte wird für jeden Verstorbenen von der Stadt eine Inschriftentafel angebracht. Die Inschriftentafel enthält den Vor- und Familiennamen sowie das Sterbedatum. Die Beschriftung ist von der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Die Inschrift ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen und muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(2) Bei Baumgräbern und teilanonymen Urnengrabstätten ist das Ablegen von Blumen, Anpflanzungen, Kerzen, Steinen und sonstigen Gegenständen lediglich in den dafür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen an Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Auf dem Grab dürfen keine Laternen, Kerzen, Steine, Weihwasserbehälter und sonstigen Gegenstände abgestellt oder Anpflanzungen vorgenommen werden.

(4) Bei der Urnenbeisetzung ist das Ablegen von Blumen in geringem Umfang erlaubt. Diese sind von der nutzungsberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen eigenständig zu entfernen. Dies gilt nicht für anonyme Urnengrabstätten.

§ 14 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnengrabstätte am Wasserlauf

(1) Die einheitliche Gestaltung der Urnengrabstätte am Wasserlauf darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Findlinge erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Am Findling der Urnengrabstätte am Wasserlauf kann durch die Stadt ein Schild mit Vor- und Familiennamen angebracht werden. Die Beschriftung ist von der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Die Inschrift ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen und muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(3) Grabschmuck und Gegenstände dürfen lediglich in den dafür vorgesehenen Ablageflächen am Rand des Wasserlaufs abgelegt werden. Eine dauerhafte Befestigung von Grabschmuck und Gegenständen ist nicht gestattet. Die Nachbargräber dürfen durch Grabschmuck und Gegenstände nicht beeinträchtigt werden. Eine Beschriftung darf durch den Grabschmuck nicht verdeckt werden.